

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

---

(Vom 3. Juni 1931.)

Dem an Stelle des verstorbenen Herrn Carlos Ginocchio zum peruanischen Honorarkonsul in Lausanne, mit Amtsbefugnis über die Kantone Waadt, Neuenburg und Freiburg, ernannten Herrn Henry Haaker wird das Exequatur erteilt.

---

(Vom 5. Juni 1931.)

Als ausserordentlicher Professor für Textilmaschinenbau und Textilindustrie an der Eidg. Technischen Hochschule wird gewählt: Herr Dr. sc. techn. Emil Honegger, von Hinwil (Zürich) und Zürich, Privatdozent an der Eidg. Technischen Hochschule.

---

Als ausserordentlicher Professor für Aerodynamik an der Eidg. Technischen Hochschule wird gewählt: Herr Dr. sc. techn. Jakob Ackeret, von Zürich, Privatdozent an der Eidg. Technischen Hochschule.

---

Als Delegierter des Bundesrates an die XI. Tagung der „Journées médicales de Bruxelles“, die in Brüssel vom 20. bis 24. Juni 1931 stattfinden wird, wird gewählt: Herr Dr. Robert d'Ernst, Arzt in Genf.

---

Als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat der Furka-Oberalpbahn werden für eine neue Amtsdauer (bis 31. Dezember 1934) bestätigt die Herren: Regierungsrat Henri Simon, in Lausanne; Nationalrat Richard Zschokke, in Gontenschwil, und Hans Hunziker, Direktor der Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, in Bern.

---

(Vom 6. Juni 1931.)

Laut einer Mitteilung der dänischen Gesandtschaft in Bern ist in Montreux ein dänisches Vizekonsulat errichtet worden. Dem zum Vizekonsul von Dänemark in Montreux, mit Amtsbefugnis über den Kanton Waadt, ernannten Herrn Victor Romanello-Holbech wird das Exequatur erteilt.

---

(Vom 8. Juni 1931.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 120,000 veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Ergänzungsarbeiten am untern Frittenbach in den Gemeinden Lauperswil und Rüderswil, 40 %, im Maximum Fr. 48,000.
2. Dem Kanton Graubünden an die zu Fr. 140,000 veranschlagten Kosten der Korrektioin der Moësa auf dem Gebiet der Gemeinde San Vittore, 40 %, im Maximum Fr. 56,000.
3. Dem Kanton Tessin an die zu Fr. 390,000 veranschlagten Kosten der Korrektioin des Tessin bei Moleno-Cresciano, 40 %, im Maximum Fr. 156,000.

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
gestützt auf Art. 41, 44 und 62 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken, sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919/7. September 1923,

nach Anhörung der eidgenössischen Fabrikkommission,

v e r f ü g t :

I. Die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von höchstens 52 Stunden (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird erneuert:

A. für die Zeit bis 2. Juli 1932 :

1. für die Schifflimaschinenstickerei ;
2. für die Handmaschinenstickerei ;
3. für die Kettenstichstickerei ;
4. für die Nachstickerei, Scherlerei, Ausschneiderei und Näherei von Stickereiwaren ;
5. für die Sengerei, Bleicherei, Färberei und Appretur von Stickereiwaren und von Baumwoll- und Kunstseide-Stückwaren, soweit die betreffenden Betriebe auch Stickereiwaren ausrüsten ;

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1931
Date	
Data	
Seite	845-846
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.